



**Beschlussvorlage Nr. 868/2017**

Amt / Abteilung: Bauamt	Aktenzeichen: 621.41-85
Sachbearbeiter / in: Eugenia Klemin	Datum: 04.07.2017

Gremium	TOP	Sitzungs-termin	Nr.:	öff./nicht öff.	Vorberatung / Beschluss	Info
Gemeinderat		18.07.2017		Ö	BESCHLUSSFASSUNG	

**Aufstellung der 1. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB "Power-to-Gas-Anlage", Gemarkung Wyhlen hier: Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung, Beschluss der Offenlage**

**A. Beschlussvorschlag:**

„1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Vorentwurf der 1. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung behandelt.

2. Der Entwurf vom 18.07.2017 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ebenso werden die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.“

**B. Finanzielle Auswirkungen:**

1.1. Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

Ja, in Höhe von Betrag:

EUR  nein

**C. Begründung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen hat am 14.03.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Grenzach-Wyhlen punktuell zu ändern.

Der regionale Energieversorger EnergieDienst plant den Bau einer Elektrolyseanlage (sog. „Power-to-Gas-Anlage“) zur Produktion von Wasserstoff auf dem bestehenden Werksgelände des Wasserkraftwerks im Ortsteil Wyhlen. Ziel ist die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang mit der Nutzung und Förderung regenerativer Energiequellen im Rahmen des Klimaschutzes und der Energiewende.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bau der Power-to-Gas-Anlage zu schaffen hat die Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 31.01.2017 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Power-to-Gas-Anlage“ gefasst.

Der vorgesehene Bereich der geplanten „Power-to-Gas-Anlage“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan vollständig als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ dargestellt, so dass die Gemeinde die Auffassung vertritt, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, der eine Power-to-Gas-Anlage festsetzt, noch als auch dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Jedoch gibt es auch Meinungen, die eine andere Auffassung vertreten, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden soll. Auch wenn diese Darstellung der geplanten Nutzung nicht widerspricht, soll die Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan dennoch so weit spezifiziert werden, dass die beab-

sichtige Nutzung, nämlich der Bau einer Elektrolyseanlage mit der Produktion von Wasserstoff mittels Elektrolyse explizit ablesbar ist. Daher wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich einer Spezifizierung der Zweckbestimmung für diesen Bereich erfolgen; dieses Verfahren wird als 1. Flächennutzungsplanänderung eingeleitet.

Die bestehende Darstellung der Fläche für Versorgungsanlagen wird in Lage und Abgrenzung nicht verändert. Ergänzt werden lediglich zwei Zweckbestimmungen, um dem Versorgungsträger weitere Möglichkeiten für zukünftige Entwicklungen und Investitionen im Rahmen der Nutzung erneuerbarer Energien zu eröffnen, um auch in Zukunft einen wirksamen Beitrag im Rahmen des Klimaschutzes leisten zu können.

Zur 1. Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Planungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchgeführt. Zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping) nahmen die Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung.

Die Kosten für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden vom Vorhabenträger getragen, hierzu wurde mit ED bereits ein Vertrag geschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Planauflage vom 03.04.2017 – 05.05.2017 statt. Durch die während der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde keine Änderung der Planung notwendig. Auf die eingefügte Abwägungstabelle wird verwiesen.

Anlage(n):  
Flächennutzungsplan-Änderung  
Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung  
Umweltbericht

Grenzach-Wyhlen, den 04. Juli 2017

Gez. Klemin  
-----  
Sachbearbeiter / in

Gez. Schneider  
-----  
Amtsleiter / in

Dr. Benz  
-----  
Bürgermeister